

STATISTISCHES
BUNDESAMT
WIESBADEN

FACHSERIE L

FINANZEN UND STEUERN

Reihe 8

Verbrauchssteuern

VI. Kleinere Verbrauchssteuern

Zuckersteuer

Betriebsjahr 1972



Bestellnummer: 300865 – 720000

VERLAG W. KOHLHAMMER, STUTTGART UND MAINZ

Erschienen im Januar 1974

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet

Preis: DM 2,-

Inhalt

	Seite
T e x t t e i l	
I. Bemerkungen zum Steuerrecht	5
II. Hinweise zur Methodik der Statistik	5
III. Absatz von Zucker	
A. Roh- und Verbrauchszucker	5
B. Stärkezucker	6
C. Rübensäfte (im Preßverfahren hergestellt)	6
D. Rüben-(Rohr-)zuckerabläufe, nicht im Preßverfahren hergestellte Rübensäfte, andere Zuckerlösungen und Mischungen dieser Erzeugnisse	6
E. Gesamtverbrauch, in Verbrauchszuckerwert gerechnet	7
IV. Steuerfreie Lieferungen auf Grund der Zuckersteuerbefreiungsordnung nach Verwendungszwecken ..	7
V. Zuckersteuer	7
VI. Zuckersteuervergütungen	7
VII. Zusammenfassende Übersichten	
1. Absatz von Zucker in den Bj. 1968 bis 1972	8
2. Versteuerung von Verbrauchszucker und Rohzucker in den Bj. 1968 bis 1972	8
3. Absatz von Stärkezucker in den Bj. 1968 bis 1972	9
4. Verbrauch von Zucker, Rübensäften und Rüben-(Rohr-)zuckerabläufen sowie Stärkezucker in den Kj. 1968 bis 1972	9
5. Absatz von Rübensäften (im Preßverfahren hergestellt) in den Bj. 1968 bis 1972	10
6. Absatz von Rüben-(Rohr-)zuckerabläufen in den Bj. 1968 bis 1972	10
7. Auf Grund der Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfrei abgegebener Zucker in den Bj. 1968 bis 1972	11
8. Steuersollbeträge in den Bj. 1968 bis 1972	11
9. Zuckersteuer in den Bj. 1968 bis 1972	12
10. Mengen und Vergütungsbeträge der mit Steuervergütung ausgeführten zuckerhaltigen Waren in den Bj. 1968 bis 1972	12
T a b e l l e n t e i l	
1. Versteuerte Zuckermengen und Zuckersteuersollbeträge im Bj. 1972	13
2. Steuerfrei abgegebene Zuckermengen im Bj. 1972	14
3. Mengen und Vergütungsbeträge der mit Anspruch auf Steuervergütung ausgeführten zuckerhaltigen Waren im Bj. 1972	15
4. Steuersollbeträge in den Bj. 1968 bis 1972	16

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet.

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = wegen Wahrung des Steuergeheimnisses keine Angaben

Abkürzung

Bj. = Betriebsjahr
dt = 100 kg

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

I. Bemerkungen zum Steuerrecht

Gesetzliche Grundlagen

Maßgebend für die Versteuerung von Zucker im Betriebsjahr (Bj.) 1972 (1. Juli 1972 bis 30. Juni 1973) waren wie im vergangenen Betriebsj.

1. Zuckersteuergesetz (ZuckStG) vom 19. August 1959 (BGBl I S. 645), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 4. Juni 1970 (BGBl I S. 673),
2. Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz (ZuckStDB) vom 19. August 1959 (BGBl I S. 647), zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum ZuckStG vom 13. Juli 1971 (BGBl I S. 1009), mit der Anlage A (§ 14 ZuckStDB) Zuckersteuerbefreiungsordnung (ZuckStBefrO) und Anlage B (§ 15 ZuckStDB) Zuckersteuervergütungsordnung (ZuckStVO).
3. Dienstanweisung zum Zuckersteuergesetz und zu seinen Durchführungsbestimmungen (ZuckStDA) vom 29. August 1959 (BZBl 1959 S. 495), zuletzt geändert durch die 11. Änderung der Dienstanweisung zum ZuckStG auf Grund des BdF-Erlasses vom 20. April 1971 (BZBl 1971 S. 441).

Steuergegenstand

Der Zuckersteuer unterliegt Zucker (Rübenzucker, Stärkezucker und Zucker von der chemischen Zusammensetzung dieser Zuckerarten), der im Erhebungsgebiet hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt wird. Als Rübenzucker gilt der aus Rüben gewonnene feste und flüssige Zucker, einschl. der Rübensäfte, der Füllmassen und der Zuckerabläufe, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bei der Herstellung andere zuckerhaltige Stoffe oder Zucker mitverwendet worden sind.

Als Stärkezucker gilt der aus Stärke gewonnene Sirup und feste Zucker, ebenfalls ohne Rücksicht darauf, ob bei der Herstellung andere zuckerhaltige Stoffe oder Zucker mitverwendet worden sind. Dem Stärkezucker im Sinne des Zuckersteuergesetzes wird der aus zellulosehaltigen Stoffen gewonnene Zucker gleichgestellt.

II. Hinweise zur Methodik der Statistik

Als Erhebungsunterlagen dienen die Übersichten nach Muster 14, 15 und 16 (ZuckStDA zur

ZuckStat), die dem Statistischen Bundesamt von der Zollverwaltung zugeleitet werden.

Muster 14 gibt Aufschluß über die Menge und den Steuersollbetrag des im Erhebungsgebiet hergestellten bzw. in das Erhebungsgebiet eingeführten versteuerten Zuckers nach Zuckerarten. Ferner wird die Menge an unversteuertem Zucker, die aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder an ausländische Streitkräfte geliefert wurde, nach Zuckerarten gemeldet. Ab 1970 sind die Angaben über auswärtige Lager weggefallen.

Muster 15 erfaßt die Zuckermenge, die auf Grund der Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfrei abgegeben wurde, aufgliedert nach Zuckerarten und Verwendungszweck. Dabei wird unterschieden nach

1. Zucker, der zu anderen gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken als zum Herstellen von Lebensmitteln usw. vergällt oder unvergällt abgegeben wurde;
2. Futterzucker, der einerseits zur Fütterung von Bienen, andererseits zur Fütterung von anderen Tieren als Bienen oder zur Herstellung von Futtermitteln vergällt wurde;
3. Zucker, der zur Herstellung von Ausfuhrwaren unvergällt abgegeben wurde.

Muster 16 enthält einen Katalog von zuckerhaltigen Waren, die mit Anspruch auf Zuckersteuervergütung ausgeführt wurden. Neben dem Eigengewicht dieser Waren sind die vergütungsfähige Zuckermenge nach Zuckerarten und der Vergütungsbetrag aufgeführt.

III. Absatz von Zucker

A. Roh- und Verbrauchszucker

Der Absatz von Verbrauchszucker (anderer kristallisierter Zucker) und Rohzucker (im Verhältnis 10:9 in Verbrauchszucker umgerechnet) ist im Bj. 1972 gegenüber dem Vorjahr um 406 767 dt oder 1,9 % auf rd. 22 Mill. dt gestiegen. Davon sind 5,0 % eingeführt worden. 19,0 Mill. dt oder 86,6 % des Gesamtabsatzes wurden versteuert, fast 3,0 Mill. dt blieben steuerfrei. Einschl. der Lieferungen an ausländische Streitkräfte wurden 2,4 Mill. dt, d.s. 11,1 % des Gesamtabsatzes ausgeführt und 0,5 Mill. dt (2,3 %) auf Grund der Zuckersteuerbefreiungsordnung unversteuert abgegeben. Die

Ausfuhr war um 1,4 Mill. dt oder 124,9 % größer als die Einfuhr. Im einzelnen wurden 18 993 Tsd. dt Verbrauchszucker und 21 Tsd. dt Rohzucker versteuert.

Auf Grund der Zuckersteuerbefreiungsordnung blieben insgesamt 507 205 dt Rüben- und Verbrauchszucker steuerfrei. Darunter wurden 290 527 dt unvergällt zu anderen gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken als zum Herstellen von Lebensmitteln usw. und insgesamt 205 588 dt Verbrauchszucker vergällt als Futterzucker zur Fütterung von Bienen und zur Fütterung von anderen Tieren als Bienen oder zur Herstellung von Futtermitteln benötigt. (Siehe VII. Zusammenfassende Übersichten, Tab. 1 und 2.)

Der Verbrauch an Zucker (Roh- und Verbrauchszucker) zur Ernährung belief sich im Kalenderjahr 1972 auf 1,88 Mill. t; er war damit um 1,6 % höher als 1971. Der Zuckerverbrauch je Einwohner war 1972 mit 30 482 g um 1,0 % größer als 1971 (siehe VII. Zusammenfassende Übersichten, Tab. 4).

B. Stärkezucker

Im Bj. 1972 hat sich der Absatz von Stärkezucker und von Zucker, welcher der chemischen Zusammensetzung des Stärkezuckers entspricht, gegenüber dem Vorjahr um 304 227 dt oder 14,5 % auf 2,4 Mill. dt erhöht. 284 521 dt oder 11,9 % stammten aus dem Ausland. 1,6 Mill. dt oder 67,6 % des Gesamtabsatzes wurden versteuert, 778 180 dt (32,4 %) waren steuerfrei. Dabei wurden 336 487 dt ausgeführt, der Rest von 381 693 dt blieb gemäß Zuckersteuerbefreiungsordnung unversteuert. Von dem versteuerten Stärkezucker hatten 67,7 % einen Reinheitsgrad bis 95 %, 32,3 % einen Reinheitsgrad von mehr als 95 %.

Die gemäß Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfrei abgegebene Menge an Stärkezucker bestand zu 38,1 % aus Rohzucker und zu 61,9 % aus anderem Stärkezucker. Von dem anderen Stärkezucker dienten 204 389 dt anderen gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken als zum Herstellen von Lebensmitteln, 29 231 dt zur Fütterung von anderen Tieren als Bienen oder zur Herstellung von Futtermitteln, 2 643 dt wurden unvergällt zur Herstellung von Ausfuhrwa-

ren verwendet. (Siehe VII. Zusammenfassende Übersichten, Tab. 3.)

Der Verbrauch von Stärkezucker und Zucker mit der chemischen Zusammensetzung des Stärkezuckers ist im Kalenderjahr 1972 gegenüber dem Vorjahr um 7,8 % auf 153 421 t gestiegen, d.s. 2 488 g je Einwohner (+ 7,2 %) (siehe VII. Zusammenfassende Übersichten, Tab. 4).

C. Rübensäfte (im Preßverfahren hergestellt)

Auch für das Bj. 1972 können aus Gründen der Geheimhaltung Angaben über die im Preßverfahren hergestellten Rübensäfte nur für die versteuerte Menge veröffentlicht werden. Mit 86 881 dt wurden im Bj. 1972 1,4 % im Preßverfahren hergestellte Rübensäfte weniger versteuert als im Vorjahr. (Siehe VII. Zusammenfassende Übersichten, Tab. 5.)

Je Einwohner wurden im Kalenderjahr 1972 138 g im Preßverfahren hergestellte Rübensäfte verbraucht gegenüber 141 g im Kalenderjahr 1971.

D. Rüben- (Rohr-)zuckerabläufe, nicht im Preßverfahren hergestellte Rübensäfte, andere Zuckerlösungen und Mischungen dieser Erzeugnisse

Der Absatz dieser Zuckerarten ist im Bj. 1972 gegenüber dem Bj. 1971 um 35,8 % auf 921 521 dt zurückgegangen. Hiervon wurden 892 962 dt oder 96,9 % versteuert, 3,1 % blieben steuerfrei. 98,7 % der versteuerten Menge hatten einen Reinheitsgrad von mehr als 95 %. Von der steuerfreien Menge wurden 6,7 % ausgeführt. 26 644 dt (93,3 %) blieben auf Grund der Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfrei, sie dienten zur Herstellung von Ausfuhrwaren sowie anderen gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken als zum Herstellen von Lebensmitteln. (Siehe VII. Zusammenfassende Übersichten, Tab. 6.)

Im Kalenderjahr 1972 sind 115 785 t Zuckerabläufe, nicht im Preßverfahren hergestellte Rübensäfte sowie andere Zuckerlösungen und Mischungen dieser Erzeugnisse verbraucht worden, das sind 4,9 % weniger als 1971. Diese Menge entspricht einem Verbrauch je Einwohner von 1 878 g (- 5,5 %).

E. Gesamtverbrauch, in Verbrauchszuckerwert gerechnet

Die Entwicklung des Zuckerverbrauchs war im Kalenderjahr 1972 gegenüber 1971 bei den einzelnen Zuckerarten unterschiedlich. Um einen Überblick über die eingetretene Veränderung des Gesamtverbrauchs an Zucker zu vermitteln, sind die der Zuckersteuer unterliegenden Erzeugnisse in Verbrauchszuckerwerte umgerechnet worden. Als Verbrauchszuckerwert ist der Gehalt der betreffenden Erzeugnisse an Verbrauchszucker zu verstehen. Als Umrechnungsfaktor dient der für die Versteuerung des Erzeugnisses maßgebende Quotient der Zuckersteuer. Ausnahmen bilden der Rohzucker, der im Verhältnis 10:9 umgerechnet wurde, sowie die im Preßverfahren hergestellten Rübensäfte, bei denen ein Umrechnungssatz von 15 % angewendet wird. Danach betrug der Gesamtverbrauch an Zucker, umgerechnet in Verbrauchszuckerwert, im Kalenderjahr 1972 20,5 Mill. dt, das sind 1,6 % mehr als 1971. Hiervon entfielen 91,7 % auf Verbrauchszucker und 4,2 % auf Stärkezucker. Der Gesamtverbrauch je Einwohner belief sich damit auf 33 199 g (1971: 32 871 g).

IV. Steuerfreie Lieferungen auf Grund der Zuckersteuerbefreiungsordnung nach Verwendungszwecken

Die steuerfreie Abgabe von Zucker auf Grund der Zuckersteuerbefreiungsordnung hat im Bj. 1972 gegenüber dem Vorjahr bei allen Zuckerarten zugenommen. Mit 507 205 dt blieben 10,5 % Roh- und Verbrauchszucker mehr unverteuert als vor einem Jahr.

Bei Stärkezucker in Form von Rohzucker ist im Bj. 1972 mit 341,3 % die höchste Zunahme gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Hier blieben 145 430 dt steuerfrei. Bei anderem Stärkezucker stieg die entsprechende Menge nur um 11,6 % auf 236 263 dt. An Zuckerlösungen blieben auf Grund der Zuckersteuerbefreiungsordnung 26 644 dt unverteuert, das sind 37,7 % mehr als im Vorjahr.

Von insgesamt 915 542 dt Zucker (+ 26,6 % gegenüber Bj. 1971), die auf Grund der Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfrei abgegeben wurden, dienten 64 % der Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln, 34,5 % zur Herstellung von Futterzucker und 1,5 % zur Herstellung von Ausfuhrwaren. (Siehe VII. Zusammenfassende Übersichten, Tab. 7.)

V. Zuckersteuer

Die Zuckersteuersollbeträge lagen im Bj. 1972 mit 123,4 Mill. DM um 0,2 % unter dem Vorjahresergebnis. 92,5 % des Steuersolls entfielen auf die Versteuerung von Verbrauchszucker, 4,4 % auf die Versteuerung von Stärkezucker. Im Durchschnitt je Einwohner war der Sollbetrag aus der Zuckersteuer mit 2,00 DM um 1 Pfennig niedriger als im vorangegangenen Betriebsjahr. (Siehe VII. Zusammenfassende Übersichten, Tab. 8.)

Die kassenmäßigen Einnahmen aus der Zuckersteuer betragen im Bj. 1972 131,7 Mill. DM. Dieser Betrag übersteigt die o.a. Steuersollbeträge, weil in ihm auch die Zuckersteuer auf eingeführte zuckerhaltige Waren enthalten ist. (Siehe VII. Zusammenfassende Übersichten, Tab. 9.)

VI. Zuckersteuervergütungen

Die Zuckersteuer wird für diejenige Zuckermenge vergütet, die zur Herstellung ausgeführter zuckerhaltiger Waren verwendet worden ist.

Im Bj. 1972 wurden für 26,7 Mill. kg Rüben-(Rohr-)zucker und 3,9 Mill. kg Stärkezucker, die in ausgeführten zuckerhaltigen Waren mit einem Gesamtgewicht von 57,8 Mill. kg enthalten waren, insgesamt 1,7 Mill. DM Zuckersteuer vergütet, das sind 45,3 % mehr als im Vorjahr. Von der Vergütung entfielen fast zwei Drittel (66,2 %) auf Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen der Nr. 18.06 - A und aus Nr. 18.06 - C und D des Zolltarifs und 20,5 % auf Zuckerwaren ohne Kakaogehalt der Nr. 17.04 - B bis D und Waren aus Nr. 17.05 des Zolltarifs. (Siehe VII. Zusammenfassende Übersichten, Tab. 10.)

VII. Zusammenfassende Übersichten

1. Absatz von Zucker *)

dt

Betriebsjahr ¹⁾	Insgesamt	Versteuert	Steuerfrei	
			ausgeführt ²⁾	gemäß Zucker- steuerbefreiungs- ordnung abgegeben
1968	15 894 975	13 612 295	1 122 597	1 160 083
1969	19 991 729	18 322 660	436 064	1 233 005
1970	20 884 134	19 004 996	289 786	1 589 352
1971	21 557 769 ^{a)}	18 790 531	2 308 312	458 926 ^{a)}
1972	21 964 536	19 011 826	2 445 628	507 082

*) Roh- und Verbrauchszucker in Verbrauchszuckerwert, dabei wurde der Rohzucker im Verhältnis 10 : 9 umgerechnet.

1) 1968: 1. 10. bis 30. 6.; ab 1969: 1. 7. bis 30. 6. - 2) Einschl. der Lieferungen an ausländische Streitkräfte.

a) Berichtigt.

2. Versteuerung von Verbrauchszucker und Rohzucker *)

1 000 dt

Betriebsjahr ¹⁾	Insgesamt ²⁾	Verbrauchszucker	Rohzucker
1968	13 612	13 595	20
1969	18 323	18 292	34
1970	19 005	18 967	43
1971	18 791	18 755	40
1972	19 012	18 993	21

*) Einschl. Einfuhr.

1) 1968: 1. 10. bis 30. 6.; ab 1969: 1. 7. bis 30. 6. - 2) In Verbrauchszuckerwert.

VII. Zusammenfassende Übersichten

3. Absatz von Stärkezucker

dt

Betriebsjahr ¹⁾	Insgesamt	Versteuert	Steuerfrei	
			ausgeführt	gemäß Zucker- steuerbefreiungs- ordnung abgegeben
1968	1 418 934	1 056 416	197 743	164 775
1969	1 968 572	1 514 317	227 716	226 539
1970	1 974 322	1 420 200	326 378	227 744
1971	2 096 281 ^{a)}	1 476 628	375 044	244 609 ^{a)}
1972	2 400 508	1 622 328	396 487	381 693

1) 1968: 1. 10. bis 30. 6.; ab 1969: 1. 7. bis 30. 6.

a) Berichtigt.

4. Verbrauch von Zucker, Rübensäften und Rüben-(Rohr-)zuckerabläufen
sowie Stärkezucker^{*)}

Kalenderjahr	Zucker ¹⁾		Rübensäfte und Rüben-(Rohr-)zucker- abläufe ²⁾		Stärkezucker	
	insgesamt	je Einwohner	insgesamt	je Einwohner	insgesamt	je Einwohner
	1 000 t	g	t	g	t	g
1968	1 914	31 804	53 877	895	140 972	2 342
1969	1 798	29 547	57 780	950	147 105	2 418
1970	1 874	30 905	90 637	1 494	146 027	2 408
1971	1 851	30 191 ^{a)}	130 449	2 128 ^{a)}	142 283	2 321 ^{a)}
1972	1 880	30 482	124 284	2 015	153 421	2 488

*) Versteuerte Mengen.

1) Roh- und Verbrauchszucker in Verbrauchszuckerwert, dabei wurde der Rohzucker im Verhältnis 10 : 9 umgerechnet. - 2) Mit einem Reinheitsgrad von 70 % und darüber.

a) Berichtigt auf Grund geänderter Bevölkerungszahlen.

VII. Zusammenfassende Übersichten

5. Absatz von Rübensäften (im Preßverfahren hergestellt)

dt

Betriebsjahr ¹⁾	Insgesamt	Versteuert	Steuerfrei ausgeführt
1968	70 010	69 876	134
1969	83 107	.
1970	84 720	.
1971	88 157	.
1972	86 881	.

1) 1968: 1. 10. bis 30. 6.; ab 1969: 1. 7. bis 30. 6.

6. Absatz von Rüben-(Rohr-)zuckerabläufen ^{*}

dt

Betriebsjahr ¹⁾	Insgesamt	Versteuert	Steuerfrei ²⁾
1968	355 244	342 491	12 753
1969	636 470	616 982	19 488
1970	1 047 541	1 027 163	20 378
1971	1 434 714 ^{a)}	1 412 144	22 570 ^{a)}
1972	921 521	892 962	28 559

^{*}) Rübensäften (nicht im Preßverfahren hergestellt), anderen Rübenzuckerlösungen und Mischungen dieser Erzeugnisse mit einem Reinheitsgrad von 70 % und darüber.

1) 1968: 1. 10. bis 30. 6.; ab 1969: 1. 7. bis 30. 6. - 2) 1968, 1969 und ab 1971: ausgeführt und gemäß Zuckersteuerbefreiungsordnung abgegeben. - 1970: nur gemäß Zuckersteuerbefreiungsordnung abgegeben.

a) Berichtigt.

VII. Zusammenfassende Übersichten

7. Auf Grund der Zuckersteuerbefreiungsordnung
steuerfrei abgegebener Zucker

dt

Betriebs- jahr 1)	Rohzucker	Verbrauchs- zucker	Zucker- lösungen	Stärkezucker	
				Rohzucker	anderer
1968	1 160 270		12 378	13 421	151 354
1969	1 233 636		19 434	22 449	204 090
1970	3 581	1 586 129	20 378	35 861	191 883
1971	855	458 156 ^{a)}	19 353	32 952	211 657 ^{a)}
1972	507 205		26 644	145 430	236 263

1) 1968: 1. 10. bis 30. 6.; ab 1969: 1. 7. bis 30. 6.

a) Berichtigt.

8. Steuersollbeträge

Betriebs- jahr 1)	Insgesamt	Davon				
		Rohzucker	Verbrauchs- zucker	Rübensäfte (im Preß- verfahren hergestellt)	Rüben-(Rohr-) zuckerabläufe, Rübensäfte (nicht im Preßverfahren hergestellt) und andere Rübenzuck- kerlösungen 2)	Stärke- zucker
	DM			%		
1968	86 667 085	0,1	94,1	0,1	1,7	3,9
1969	117 665 110	0,2	93,3	0,1	2,2	4,2
1970	123 203 199	0,2	92,4	0,1	3,5	3,8
1971	123 709 675	0,2	91,0	0,1	4,8	3,9
1972	123 448.084	0,1	92,3	0,1	3,0	4,4

1) 1968: 1. 10. bis 30. 6.; ab 1969: 1. 7. bis 30. 6. - 2) Und Mischungen dieser Erzeugnisse.

VII. Zusammenfassende Übersichten

9. Zuckersteuer

Betriebs- jahr 1)	Kassenmäßige Einnahmen			Sollbetrag an Zuckersteuer	
	Verbrauch- steuern insgesamt	darunter Zuckersteuer		insgesamt	je Einwohner
		Mill.DM	%		
1968	15 727,8	91,3	0,6	86,7	1,43
1969	22 355,0	121,4	0,5	117,7	1,92
1970	24 037,3	129,6	0,5	123,2	2,02
1971	26 187,3	126,8	0,5	123,7	2,01
1972	29 167,3	131,7	0,5	123,4	2,00

1) 1968: 1. 10. bis 30. 6.; ab 1969: 1. 7. bis 30. 6.

10. Mengen und Vergütungsbeträge der mit Steuervergütung
ausgeführten zuckerhaltigen Waren *)

Betriebs- jahr 1)	Eigengewicht	Vergütungsfähige Mengen an		Betrag der Vergütung DM
		Rüben-(Rohr-) zucker	Stärkezucker	
		dt		
1968	150 852	70 235	15 195	457 806
1969	216 496	102 072	20 169	660 834
1970	275 607	132 449	23 239	853 086
1971	390 935 ^{a)}	180 236 ^{a)}	34 374 ^{a)}	1 172 700 ^{a)}
1972	578 423	266 673	38 721	1 703 713

*) Auf Grund der Zuckersteuervergütungsordnung. - 1968 und 1969 außerdem noch die in ein Zollgutlager aufgenommenen zuckerhaltigen Waren.

1) 1968: 1. 10. bis 30. 6.; ab 1969: 1. 7. bis 30. 6.

a) Berichtigt.

T a b e l l e n t e i l

1. Versteuerte Zuckermengen und Zuckersteuersollbeträge im Bj. 1972

Land	Rübenzucker und Zucker von der chemischen Zusammensetzung des Rübenzuckers				Stärkezucker und Zucker von der chemischen Zusammensetzung des Stärkezuckers mit einem Reinheitsgrad		Steuer-soll-betrag DM
	Roh-zucker	Anderer kristallisierter Zucker (Verbrauchs-zucker)	Im Preß-verfahren her-gestellte Rü-bensäfte (§ 3 Abs. 3 Ges.)	Zuckerabläufe, nicht im Preß-verfahren (§ 3 Abs. 3 Ges.) hergestellte Rübensäfte, andere Zucker-lösungen und Mischungen dieser Erzeug-nisse mit ei-nem Reinheits-grad von			
				70 bis 95 %	mehr als 95 %	bis 95 %	
				dt			

Zucker insgesamt

Schleswig-Holstein	-	.	-	-	-			3 354 151
Hamburg	-	.	.	153 486		.
Niedersachsen	4 853 855	.	.	399 352		1 444	30 823 062
Bremen	-	-	-	-	-		.
Nordrhein-Westfalen	5 717 026	80 084	.	.	918 653	513 317	39 689 587
Hessen	-	950 654	-	-	-	-		5 707 829
Rheinland-Pfalz	-	1 279 550	-	-	-		6 801	8 480 068
Saarland	-	.	-	-	481 855	10 490		2 072 335
Baden-Württemberg	-	1 631 585	-	-	-			9 804 240
Bayern	-	3 259 296	-	-	-			20 564 546
Berlin (West)	-	.	.	-	-	16 004	2 133	2 428 385
Bundesgebiet ¹⁾ ...	21 093	18 992 842	86 881	11 755	881 207	1 098 633	523 695	123 448 084

darunter eingeführter Zucker

Bundesgebiet	1 070 910	.	-	23 965	139 626	144 895	7 761 187
------------------	---	-----------	---	---	--------	---------	---------	-----------

1) Außerdem wurden 2 189 dt Rübensäfte und Zuckerabläufe, 396 487 dt Stärkezucker steuerfrei ausgeführt sowie 2 445 628 dt Verbrauchszucker steuerfrei ausgeführt und an ausländische Streitkräfte geliefert.

2. Steuerfrei abgegebene Zuckermengen im Bj. 1972^{*)}

dt

Verwendungszweck Land	Rüben-(Rohr-)zucker			Stärkezucker	
	Roh- zucker	Ver- brauchs- zucker	Zucker- lösungen	Roh- zucker	anderer
Zucker zu anderen gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken als zum Her- stellen von Lebensmitteln usw. (§ 1 ZuckStBefrO)					
vergällt	-	-	-	-	•
unvergällt	•	290 527	•	•	•
Zusammen ...	•	290 527	•	•	204 389
Futterzucker (§ 8 ZuckStBefrO), vergällt					
zur Fütterung von anderen Tieren als Bienen oder zur Herstellung von Futtermitteln	-	•	-	•	29 231
zur Fütterung von Bienen	-	•	-	-	-
Zusammen ...	-	205 588	-	•	29 231
Zucker zur Herstellung von Ausfuhrwaren (§ 12 ZuckStBefrO),					
unvergällt	•	•	•	-	2 643
Insgesamt ...	507 205		26 644	145 430	236 263
davon:					
Schleswig-Holstein	-	12 429	-	-	•
Hamburg	-	•	•	-	•
Niedersachsen	-	40 544	-	-	971
Bremen	-	•	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	-	123 728	15 284	•	37 265
Hessen	-	73 206	•	-	96 003
Rheinland-Pfalz	-	70 201	•	-	422
Saarland	-	-	-	-	-
Baden-Württemberg	•	63 590	•	-	92 333
Bayern	•	112 046	-	-	5 732
Berlin (West)	-	2 117	-	•	•

*) Auf Grund der Zuckersteuerbefreiungsordnung.

3. Mengen und Vergütungsbeträge der mit Anspruch auf Steuervergütung
ausgeführten zuckerhaltigen Waren im Bj. 1972^{*)}

Art Land	Ausge- führte zucker- haltige Waren (Eigen- gewicht)	Vergütungsfähige Menge			Ver- gütungs- betrag DM
		Rüben- (Rohr-) zucker, fest	Stärkezucker mit einem Reinheitsgrad		
			bis 95 %	von mehr als 95 %	
kg					
Zuckerwaren ohne Kakaogehalt der Nr. 17.04-B bis D und Waren aus Nr. 17.05 des Zolltarifs	10 034 611	4 615 043	2 954 146	23 404	349 060
Schokolade u.a. kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen der Nr. 18.06-A und aus Nr. 18.06-C und D des Zolltarifs	36 754 586	18 538 093	533 167	64 421	1 128 556
Zubereitungen zur Ernährung von Kindern auf der Grundlage von Mehl, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen, aus Nr. 19.02 des Zolltarifs
Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao, aus Nr. 19.08 des Zolltarifs	5 620 102	1 514 456	.	.	.
Zubereitungen von Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen, und zwar:					
Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert), der Nr. 20.04 des Zolltarifs
Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtrose, durch Kochen hergestellt, aus Nr. 20.05 des Zolltarifs	1 970 569	1 068 153	.	.	.
Fruchtsäfte (einschl. Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, aus Nr. 20.07 des Zolltarifs
Speiseeispulver aus Nr. 21.07-D und Waren aus Nr. 21.07-F des Zolltarifs	2 942 532	785 995	.	.	62 041
Likör u.a. alkoholische Getränke aus Nr. 22.09-C des Zolltarifs	128 868	34 237	3 693	.	2 141
Arzneiwaren, gezuckert, zum Beispiel in Form von Dragées, Bonbons, oder Pastillen; Eisenzucker, Arzneisirup, Koffein-Rübenzucker-Gemische, Pepsin-Rübenzucker-Gemische u. Brustpulver, gezuckert, aus Nr. 30.03 des Zolltarifs
Insgesamt ...	57 842 289	26 667 279	3 513 443	358 627	1 703 713
davon:					
Schleswig-Holstein	734 475	364 528	27 318	.	22 527
Hamburg
Niedersachsen	13 055 101	5 103 230	.	.	320 976
Bremen
Nordrhein-Westfalen	23 420 532	11 234 516	2 771 339	12 959	741 278
Hessen	5 636 244	2 569 525	.	.	.
Rheinland-Pfalz
Saarland
Baden-Württemberg	2 768 980	1 297 769	271 791	38 340	86 458
Bayern	1 118 439	476 596	.	.	30 604
Berlin (West)

*) Auf Grund der Zuckersteuervergütungsordnung.

4. Steuersollbeträge

1 000 DM

Betriebs- jahr 1)	Ins- gesamt	Davon				
		Rohzucker	Verbrauchs- zucker	Rübensäfte (im Preß- verfahren hergestellt)	Rüben-(Rohr-) zuckerabläufe, Rübensäfte (nicht im Preß- verfahren her- gestellt) und andere Rüben- ²⁾ zuckerlösungen	Stärke- zucker
1968	86 667	118	81 567	126	1 435	3 421
1969	117 665	206	109 750	150	2 584	4 975
1970	123 203	255	113 800	152	4 295	4 701
1971	123 710	238	112 529	159	5 916	4 868
1972	123 448	127	113 957	156	3 743	5 465

1) 1968: 1.10. bis 30.6.; ab 1969: 1.7. bis 30.6. - 2) Und Mischungen dieser Erzeugnisse.